Bebauungsplan Nr. 89 - Zentrum Setterich -, Stadtteil Setterich;

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 7 Abs. 2 zulässigen Anlagen

- Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o. ä. dienen und
- Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung von Personen dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden,

im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes **nicht zulässig** sind.

Planzeichen

Abgrenzung des Plangebietes

MI Mischgebiet

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 22 April 1993

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO) vom 18 Dez 1990

Anlagen

Begründung

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften beachtet wurden

Baesweiler, 14.09.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

(Strauch)
1. und Techn. Beigeordneter

STADT BAESWEILER KREIS AACHEN

Textliche Festsetzungen:

Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 7 (2) 2 und § 7 (2) 3 BauNVO zulässigen Nutzungen

- Bordelle,
- bordellähnliche Betriebe
  und
- Sex-Shops

im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes **nicht zulässig** sind.